

Absender
Vertretungsberechtigte
Felix Alef, Andreas Neuheuser, Adolf Zirden

Drucksachen-Nr.

0544/2026

öffentlich

Antrag

der Vertretungsberechtigten für das Bürgerbegehren
„Erhaltung des Standorts Quirlsberg 1 für die Jugendarbeit“ nach § 26 Abs. 2 GO

zur Sitzung:
Hauptausschuss am 07.10.2026
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.10.2026

Tagesordnungspunkt

Bürgerbegehren
„Erhaltung des Standorts Quirlsberg 1 für die Jugendarbeit“

Inhalt:

Die Vertretungsberechtigten des beabsichtigten Bürgerbegehrens

„Erhaltung des Standorts Quirlsberg 1 für die Jugendarbeit“

beantragen mit Mail vom 20.08.2026 gemäß § 26 Absatz 2 Satz 7 GO NRW zu entscheiden,
ob das beabsichtigte Bürgerbegehren zulässig ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 26 Absatz 2 Satz 7 GO NRW fest, dass das beabsichtigte Bürgerbegehren zulässig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 5 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beauftragt die Verwaltung vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung im Haushalt 2026

1. mit der kurzfristigen Umsetzung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen im Q1, damit der aktuelle Betrieb aufrecht erhalten bleiben kann,
2. mit dem Rückbau der Bestandsgebäudes Hauptstraße 328,
3. die Planung, Konzeptionierung sowie den Bau eines neuen Gebäudes auf dem Grundstück Hauptstraße 328 vorzunehmen. Mit diesen Leistungen soll die Infrastruktur- und Projektgesellschaft beauftragt werden. Des Weiteren ist der Politik ein Maßnahmebeschluss auf Basis der LPH3 vorzulegen.
4. mit dem Abschluss eines Interimsmietvertrages mit der GL Service gGmbH für die Räumlichkeiten des Kindergartenmuseums sowie der Pfadfinder im Gebäude Quirlsberg 1 bis zum Bezug des Neubaus,
5. mit der Ausschreibung eines Betreibers für den Neubau des „Jugendquartiers“.

Mit Mail vom 01.04.2026 wurde die Verwaltung über ein beabsichtigtes Bürgerbegehren informiert. Die Verwaltung hat daraufhin die Initiatoren und in Folge die Vertretungsberechtigten über die Rechtslage und die Möglichkeit einer Zulässigkeitsprüfung nach § 26 Absatz 2 Satz 7 GO NRW informiert. Eine Kostenschätzung wurde den Vertretungsberechtigten mit Schreiben vom 29.06.2026 übermittelt.

In § 26 Absatz 2 GO NRW ist u.a. festgelegt:

„(...) Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Rat kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Hauptausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.“

Mit Mail vom 20.08.2026 beantragten die Vertretungsberechtigten, Felix Alef, Andreas Neuheuser und Adolf Zirden die Zulässigkeitsprüfung.

In formeller Hinsicht müssen die geforderten Unterschriftenlisten nach § 25 Absatz 4 GO NRW den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei

erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben wurden von der Gemeinde geprüft. Es liegen 28 gültige Unterschriften vor, darunter diejenigen der Vertretungsberechtigten. Die Unterschriftenlisten enthielten ebenfalls eine Begründung sowie die übermittelte Kostenschätzung der Verwaltung.

§ 26 Abs. 5 GO NRW enthält einen „Negativkatalog“, der in einer enumerativen Aufzählung bestimmte kommunalpolitische Angelegenheiten benennt, die nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können.

Nach dieser Vorschrift ist ein Bürgerbegehren unzulässig über

- die innere Organisation der Stadtverwaltung,
- die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
- die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss der Stadt (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
- Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutz-rechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Das Rechtsamt hat die Frage der Zulässigkeit auch im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Konformität der begehrten Maßnahme geprüft und kommt zu dem Ergebnis:

Das beabsichtigte Bürgerbegehren wäre ungeachtet der Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 GO NRW zulässig.

Die Stadt befindet sich zzt. in einer schwierigen Haushaltslage. Eine Auswirkung auf die Zulässigkeit wäre aber nur mittelbar anzunehmen. Ein Bürgerbegehren kann unzulässig sein, wenn sein Ziel auf eine gesetzwidrige Haushaltsführung hinausliefe (z.B. Verhinderung einer zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zwingend notwendigen Maßnahme, die im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzepts unabweisbar ist). Ein Bürgerbegehren kann allenfalls daher unzulässig sein, wenn sein Antrag ersichtlich auf eine zeitnahe Umsetzung zielt, die wegen der Bindung an ein mögliches Haushaltssicherungskonzept rechtlich nicht möglich ist. In einem solchen Fall wäre das Begehren auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet. Allein der Umstand, dass für die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept droht oder bereits besteht, macht ein Bürgerbegehren nach § 26 GO NRW nicht unzulässig.

Die Entscheidung über Zulässigkeit des beabsichtigen Bürgerbegehrens muss der Rat mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 GO NRW innerhalb von acht Wochen treffen. Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach berät der Haupt- und Finanzausschuss die Angelegenheit, bevor der Rat über die Zulässigkeit entscheidet.

Den Vertretungsberechtigten ist mit Schreiben vom 05.08.2026 mitgeteilt worden, dass die Frist für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen am 26.09.2026 abläuft. Hierzu zählen auch die erforderlichen Unterschriften für ein Einleitungsquorum nach § 26 Absatz 4 GO NRW von mindestens 5 % der Bürgerinnen und Bürger (4.422).